

Landkreis Celle
Der Landrat
Amt für Veterinärangelegenheiten
und Verbraucherschutz



29221 Celle, Alte Grenze 7
Tel.: 0 51 41 / 916 - 5920

Merkblatt
Abgabe von Wild
an Wildhandels- oder -bearbeitungsbetriebe

Lebensmittel müssen sicher sein. Die Jägerin / der Jäger ist für das von ihr / ihm in den Verkehr gebrachte Wild verantwortlich.

Die Jägerin / der Jäger muss nach geltendem Recht „kundige Person“ sein, wenn das Wildbret ohne „rote Organe“ abgegeben wird und hat eine Erstuntersuchung des erlegten Wildes vor Ort nach dem Aufbrechen durchzuführen.

Die kundige Jägerin / der kundige Jäger sollte beim Abgeben des Wildes ein unterschriebenes Formular beifügen, mit der bestätigt wird, dass weder vor dem Erlegen Verhaltensstörungen des Tieres noch die bei der Erstuntersuchung des erlegten Tieres auffälligen nachstehenden Merkmale beobachtet wurden, die darauf schließen lassen, dass das Fleisch gesundheitlich bedenklich sein könnte.

Merkmale, die das Fleisch als gesundheitlich bedenklich erscheinen lassen:

- ▶ abnormen Verhaltensweisen oder Störungen des Allgemeinbefindens;
- ▶ Fehlen von Anzeichen äußerer Gewalteinwirkung als Todesursache (Fallwild);
- ▶ Geschwülsten oder Abszessen, wenn sie zahlreich oder verteilt in inneren Organen oder in der Muskulatur vorkommen;
- ▶ Schwellungen der Gelenke oder Hoden, Hodenvereiterung, Leber- oder Milzschwellung, Darm- oder Nabelentzündungen, bei Federwild Entzündungen des Herzens, des Drüsen- oder Muskelmagens;
- ▶ fremdem Inhalt in den Körperhöhlen, insbesondere Magen- und Darminhalt oder Harn, wenn Brust- oder Bauchfell verfärbt ist;
- ▶ erheblicher Gasbildung im Magen- und Darmkanal mit Verfärbung der inneren Organe;
- ▶ erheblichen Abweichungen der Muskulatur oder der Organe in Farbe, Konsistenz oder Geruch;
- ▶ offenen Knochenbrüchen, soweit sie nicht mit dem Erlegen in Zusammenhang stehen;
- ▶ erheblicher Abmagerung;
- ▶ frischen Verklebungen oder Verwachsungen von Organen mit Brust- oder Bauchfell;
- ▶ Geschwülsten oder Wucherungen im Kopfbereich oder an den Ständern bei Federwild;
- ▶ verklebten Augengliedern, Anzeichen von Durchfall, insbesondere im Bereich der Kloake, sowie Verklebungen und sonstigen Veränderungen der Befiederung, Haut- und Kopfanhänge sowie Ständer bei Federwild;
- ▶ sonstigen erheblichen sinnfälligen Veränderungen außer Schussverletzungen.

Eine amtliche Fleischuntersuchung und/oder ggf. Trichinenuntersuchung ist erforderlich und erfolgt beim Wildhandels- und/oder –bearbeitungsbetrieb.